

Satzung des Eisenbahnersportverein Flügelrad Nürnberg e.V.



Präambel

Der ESV Flügelrad Nürnberg e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Arten der Mitgliedschaft

§5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

§6 Beiträge

§7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

C. Vereinsorgane

§8 Organe des Vereines

§9 Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

§11 Vereinsausschuss

§12 Abteilungen

§13 Der Ehrenrat

§14 Vereinsjugend

D. Sonstige Bestimmungen

§15 Onlineversammlungen

§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§17 Kassenprüfung

§18 Vereinsordnungen

§19 Haftung

§20 Datenschutz

E. Schlussbestimmungen

§21 Auflösung

§22 Sprachregelung

§23 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen **ESV Flügelrad Nürnberg e.V.** (Eisenbahner Sportverein e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. VR 606 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied
 - im Bayerischen Landessportverband
 - in den zuständigen Fachverbänden der Sportarten, die in seinen Abteilungen betrieben werden
 - im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES)

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

B. Vereinsmitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Ordentliche Mitglieder
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
 - Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - Ehrenmitglieder werden laut Ehrenordnung ernannt.
3. Fördermitglieder

- Neben den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder (Fördermitglieder).
- Fördermitglieder unterstützen den Verein im Rahmen der Satzungsmaßgaben ideell und finanziell.
- Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Eine Austrittsbestätigung wird erstellt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig. Diese entscheidet alsdann in seiner nächsten Sitzung endgültig.
6. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
7. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
8. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - Verweis,
 - Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
9. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
11. Mit Wirksamkeit des Ausschlusses hat das Mitglied sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen, an die Geschäftsstelle zu übergeben.

§6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Aufnahmegebühr/die Beiträge für den Hauptverein, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
3. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen (Abteilungsbeiträgen) und ihre Umsetzung (z.B. Zahlungsweise, Kündigungsfristen) bestimmt die Abteilungsversammlung. Die Höhe der Sonderbeiträge muss vom Vorstand genehmigt werden.
4. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
5. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 4-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
8. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
9. Die Mitglieder, ab einem Alter von 15 Jahren, sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden, sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
10. Weitere Einzelheiten über die Beitragshöhe, Beitragsgruppen, Ermäßigungen, Beitragsfreiheit und Zahlungsweise werden durch die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt

§7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

C. Vereinsorgane

§8 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - der Ehrenrat
 - die Sportabteilungen
 - Vereinsjugend

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte spätestens im Monat April einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen im Vereinsheft oder E-Mail, an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse oder per Aushang im Vereinsheim unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, einberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung bei der Vorstandschaft gestellt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
11. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
12. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

13. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorstand
 - dem 2. Vorstand
 - dem 3. Vorstand
 - dem Finanzvorstand
 - und bis zu drei Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch die Finanzordnung beschränkt werden.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, 2. Vorstand und 3. Vorstand sowie der Finanzvorstand.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch:
 - dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstand handeln darf.
 - dass der 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstand und der 2. Vorstand handeln darf.
 - dass der Finanzvorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstand, des 2. Vorstand und des 3. Vorstand handeln darf.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus und wird dadurch die Mindestzahl von vier Mitgliedern unterschritten, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit mindestens ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, für die Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter zu benennen.
7. Kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand im Sinne des § 26 BGB (z.B. mangels Bewerbern) gewählt werden, so muss der vorherige Vorstand die laufenden Geschäfte kommissarisch weiterführen und innerhalb von acht Wochen eine erneute (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einberufen. Wenn auf dieser Mitgliederversammlung erneut kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden kann, kann durch den kommissarischen Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt entweder erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des rechtsfähigen Vorstandes einberufen werden oder das Verfahren zur Auflösung des Vereins nach § 21 dieser Satzung eingeleitet werden. Mit der Einleitung des Auflösungsverfahrens nach § 21 dieser Satzung endet die kommissarische Amtsführung des vorherigen Vorstandes.
8. Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
10. Der Vorstand hat ein Kontrollrecht in allen Abteilungen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand.
12. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
13. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
14. Einzelheiten wie Einberufung und Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - Vorsitzender der Jugend
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand, weitere Aufgaben sind insbesondere:
 - Erstellen und beschließen der Finanzordnung.
 - Erstellen und beschließen der Datenschutzverordnung.
 - Erstellen und beschließen der Hallenordnung.
 - Erstellen und beschließen der Wahlordnung.
 - Erstellen und beschließen der Abteilungsordnung.
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
4. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
5. Einzelheiten wie Einberufung, Beschlussfähigkeit und Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Vereinsausschusses regelt die Geschäftsordnung des Vereinsausschusses.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Abteilungsleiters im Amt. Abteilungsleiter können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
3. Die Abteilungsleiter können durch den Vorstand als besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen werden. Die Berufung erfolgt schriftlich. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung legt der Vorstand in der Berufung fest. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/innen des Vereins sowie Sportlern/innen, Trainern/innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben. Die Berufung erlischt bei Ausscheiden aus dem Amt.
4. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern
2. Er wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Aufgaben des Ehrenrats sind:
 - die Gestaltung der Ehrenordnung
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, wenn diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.
 - Entscheidung Einspruch Vereinsausschluss §5 Abs. 5.
4. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich, sie sind schriftlich niederzulegen.

§14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Vorsitzender der Jugend und
 - die Jugendversammlung
4. Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vereinsausschusses.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

D. Sonstige Bestimmungen

§15 Onlineversammlungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vereinsausschuss regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vereinsausschuss zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organversammlungen entsprechend.

§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich - auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26A EStG - auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§17 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§18 Vereinsordnungen

1. Die zuständigen Organe sind ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

• Beitragsordnung	Mitgliederversammlung
• Geschäftsordnung Vorstand	Vorstand
• Finanzordnung	Vereinsausschuss
• Datenschutzverordnung	Vereinsausschuss
• Hallenordnung	Vereinsausschuss
• Wahlordnung	Vereinsausschuss

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| • Geschäftsordnung Vereinsausschuss | Vereinsausschuss |
| • Abteilungsordnung | Vereinsausschuss |
| • Ehrenordnung | Ehrenrat |
| • Jugendordnung | Jugendversammlung |

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20 Datenschutz

1. Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
2. Die Datenschutzordnung wird durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

E. Schlussbestimmungen

§21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES), mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet wird.
 - Sollte der VDES nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen mit der gleichen Auflage an die Stadt Nürnberg.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§22 Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **29.04.2022** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung am **02.06.2022** in das Vereinsregister Nürnberg in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.